



Evangelisches Büro NRW | Hubertusstraße 3 | 40219 Düsseldorf

Herrn Landtagspräsident
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4864

Alle Abg

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von
Nordrhein-Westfalen

Kirchenrätin Vera Nosek

Evangelisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

Fon 0211.1363627
vera.nosek@nrw-evangelisch.de

2. März 2022

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Kinderschutz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines „Gesetz(es) zum Schutz des Kindeswohls und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (KinderschutzgesetzE) und eines Gesetz(es) zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes“ der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen.

Die evangelischen Landeskirchen mit ihren Kindertageseinrichtungen und Schulen und mit ihrer vielfältigen Kinder- und Jugendarbeit begrüßen ausdrücklich, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit Vorlage dieses Kinderschutzgesetzes die Rechte der Kinder und Jugendlichen stärkt, die Rolle des Jugendamtes präzisiert, Qualitätsstandards und Verfahren der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung für den Kinderschutz vorsieht, Netzwerke zum Kinderschutz installiert und einen entsprechenden Belastungsausgleich vorsieht.

Insbesondere ist die konsequente Ausrichtung des Gesetzentwurfs an den Rechten der Kinder und die Sicht auf Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtsträger zu begrüßen. Der Ansatz, Kinder und Jugendliche als Rechtssubjekte an der Weiterentwicklung und Verbesserung zu beteiligen, entspricht der auf Partizipation angelegten evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Darüber hinaus ist positiv hervorzuheben, dass mit diesem Gesetz klargestellt wird, dass Kinderschutz verpflichtende Aufgabe aller staatlichen und privaten Stellen ist - unabhängig von ihrer Rechtsform. Allerdings bietet der vorliegende Entwurf unseres Erachtens nicht die Möglichkeit, von **allen** (auch privaten) Trägern und Einrichtungen die Einhaltung eines umfassenden Kinderschutzes zu verlangen. Dazu bedürfte es Vorgaben zu verpflichtenden Mindeststandards für alle Träger, nicht nur für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII.

Wir wünschen uns an einigen Stellen, an denen unbestimmte Rechtsbegriffe vorliegen, verbindlichere Formulierungen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Teil 1: Artikel 1 KinderschutzgesetzE

A. Zu § 9: Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz:

Der vorliegende Entwurf eines Kinderschutzgesetzes orientiert sich im Punkt Zusammenarbeit im Netzwerk sehr an der Struktur der vor einigen Jahren installierten Netzwerke Frühe Hilfen. Diese haben sich in vielen Kommunen bewährt, werfen aber in Großstädten die Problematik auf, dass dort oftmals nur eine Person für einen ganzen Arbeitsbereich am Netzwerk teilnehmen kann, um die Arbeitsfähigkeit des Netzwerkes zu erhalten. Ein strukturelles Herunterbrechen der Informationen, Anforderungen, fachlichen Qualifizierung, Standards, Maßnahmen und Fortbildungsangebote für alle mit dem Kinderschutz befassten Träger wäre notwendig und sollte am besten im § 9 KinderschutzgesetzE oder zumindest in den Ausführungsbestimmungen gesichert werden.

Als offene Frage sehen wir die Einbeziehung der teilweise auch ehrenamtlich getragenen Jugendverbandsarbeit in die Netzwerkstrukturen, v.a. im Hinblick auf deren personelle Ressourcengrenzen.

Wir begrüßen, dass § 9 Abs. 3 letzter Satz KinderschutzgesetzE eine Information der Öffentlichkeit vorsieht. Hier sehen wir einen Ansatz, um gesamtgesellschaftlich eine Kultur der Aufmerksamkeit zu erreichen. Damit man darauf aufbauend auf die Gesellschaft einwirken und den Kinderschutz zur Sache aller Erwachsenen machen kann, bedarf es weiterer Konzepte und finanzieller Mittel.

In den Absätzen § 9 Abs. 3 und 4 KinderschutzgesetzE wird sowohl beim Aufgabenbereich des Netzwerkes als auch bei den im Netzwerk vorhandenen Vertretungen von „soll“ bzw. „sollen“ gesprochen. In beiden Fällen müsste anstatt dessen von „stellt sicher“ und „zieht mit ein“ gesprochen werden.

Wir begrüßen die in § 9 Abs.5 KinderschutzgesetzE vorgesehene Organisation von interdisziplinären Qualifizierungsangeboten durch das Netzwerk Kinderschutz. Wir regen an mitaufzunehmen, dass solche Angebote in Kooperation mit anderen Fort- und Weiterbildungsinstituten erfolgen können.

B. Zu § 11: Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

In § 11 Abs.1 KinderschutzgesetzE wird alternativ eine Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes oder ein „Hinwirken“ auf die Erstellung eines solchen Schutzkonzeptes formuliert. Wir würden es begrüßen, wenn die Erstellung eines passgenauen Schutzkonzeptes verpflichtend für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Gesetz normiert würde. Bei Einrichtungen, die in der Trägerschaft freier Träger stehen, regen wir an, zu formulieren: „oder es ist für die Erstellung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung zu sorgen“ (entsprechend auch eine Ersetzung in Abs. 3 und 5.)

Des Weiteren regen wir an, Rahmenvorgaben für die Erstellung von Schutzkonzepten zu machen, die von allen Einrichtungen bei der Entwicklung zu beachten sind. Damit würde gewährleistet, dass Kernbestandteile in allen Schutzkonzepten enthalten sind.

Wir begrüßen, dass die Kirchen in § 11 Abs. 6 KinderschutzgesetzE als Partner bei Vereinbarungen von Qualitätssicherung und -entwicklung von Kinderschutzkonzepten vorgesehen sind. Gerne beteiligen wir uns und bringen unsere Expertise ein, gerade im Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Hier haben sich die drei Landeskirchen mit Kirchengesetzen hohe Standards gesetzt.

Teil 2: Artikel 2 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Wir begrüßen die Erhöhung der Landesförderung für die Qualifizierung und Fachberatung. Da uns noch keine näheren Angaben vorliegen, was dafür von den Trägern und Einrichtungen erwartet wird, können wir noch keine Aussage darüber treffen, ob die Mittel ausreichen werden.

Teil 3 : Weitere Anmerkungen

A. Ressourcen

Bei der fachlichen Qualifikation sollten auch die mit Kinderschutzaufgaben befassten Träger direkt in ihren Mehraufwendungen unterstützt werden können. Sowohl bei der Schutzkonzepterstellung als auch bei Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfen der Mitarbeitenden werden zusätzliche Kosten für alle Träger entstehen. Die Erstellung eines guten einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes benötigt einen angemessenen Zeitraum für die Erstellung.

Die Erfüllung des Gesetzes bedarf einer ausreichenden Ressourcenausstattung der Jugendämter – vor allem im Hinblick auf qualifiziertes Personal. Dem bekannten Fachkräftemangel muss auch im Hinblick auf den Kinderschutz politisch deutlich entgegengesteuert werden.

B. Therapie und Nachsorge

Mehr Aufmerksamkeit und klare Regelungen im Kinderschutz sorgen hoffentlich für mehr Aufdeckung und schnelle Hilfe für Kinder und Jugendliche. Damit wächst aber auch der Bedarf an angemessener Nachsorge und ggf. langfristiger Therapie und Beratung.

Mit Sorge nehmen wir die aktuellen Wartezeiten bei KindertherapeutInnen und psychiatrischen Kinder- und Jugendkliniken wahr. Die chronische Unterversorgung mit Fachberatungsstellen und Kinder- und JugendpsychologInnen - vor allem auch in ländlichen Gebieten - müsste begleitend zum Gesetzentwurf dringend beseitigt werden, ebenso die flächendeckende Unterversorgung mit Therapieplätzen. Dabei ist insbesondere die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (kultursensible Therapie) und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Wir begrüßen die wachsende gesellschaftliche Aufmerksamkeit für den Kinderschutz, die zunehmenden politischen Anstrengungen und das Bereitstellen von Ressourcen. Gerne gestalten wir diesen Prozess mit und bringen dafür unsere Expertise und unsere Erfahrungen ein.

Mit freundlichen Grüßen

